

Geschäftsordnung
für den Städteregionstag und die Ausschüsse
vom 29.10.2009
in der z. Zt. gültigen Fassung der 3. Änderung vom 02.04.2020

I. Abschnitt Allgemeines / Sitzungsvorbereitung

1. Teil Allgemeines

§ 1 Funktionsbezeichnungen

Die Funktionsbezeichnungen der Geschäftsordnung werden entsprechend § 11 KrO NRW in weiblicher oder männlicher Form geführt.

§ 2 Fraktionen und Gruppen

(1) Städteregionstagsmitglieder können sich zu einer Fraktion oder Gruppe zusammenschließen. Jedes Städteregionstagsmitglied kann nur einer Fraktion oder Gruppe angehören. Die Fraktionen und Gruppen können Städteregionstagsmitglieder, die keiner Fraktion oder Gruppe angehören, als Hospitanten aufnehmen.

(2) Die Fraktionen geben sich ein Statut, das demokratischen und rechtsstaatlichen Grundsätzen entsprechen und Regelungen über das Abstimmungsverfahren, die Aufnahme und den Ausschluss aus der Fraktion enthalten muss. Entspricht ein Statut diesen Anforderungen nicht, so kann der Städteregionstag einer Fraktion den Fraktionsstatus entziehen, wenn diese einer Aufforderung des Städteregionstages innerhalb einer vom Städteregionstag gesetzten Frist nicht nachkommt, die Mängel ihres Statuts zu beseitigen.

(3) Die Bildung einer Fraktion ist dem Städteregionsrat von dem Fraktionsvorsitzenden schriftlich anzuzeigen. Die Mitteilung muss die genaue Bezeichnung der Fraktion, die Namen des Fraktionsvorsitzenden, seiner Stellvertreter, aller der Fraktion angehörenden Städteregionstagsmitglieder einschließlich der Hospitanten und der zur Verschwiegenheit verpflichteten Mitarbeiter der Fraktion enthalten. Ferner ist das Statut der Fraktion vorzulegen und anzugeben, wer berechtigt ist, für die Fraktion Anträge zu stellen oder sonstige Erklärungen abzugeben. Änderungen sind dem Städteregionsrat

ebenfalls anzuzeigen. Die Anzeigepflicht gilt in entsprechender Weise auch bei Bildung einer Gruppe.

(4) Die Fraktionen und Gruppen haben dafür Sorge zu tragen, dass Angelegenheiten, deren Geheimhaltung ihrer Natur nach erforderlich, besonders vorgeschrieben oder ausdrücklich beschlossen worden ist, vertraulich behandelt werden und Dritten nicht zugänglich sind. Dies gilt insbesondere für Angelegenheiten, die in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden oder werden müssen. Soweit schützenswerte Interessen Einzelner betroffen sind, dürfen personenbezogene Daten nur an zur Verschwiegenheit verpflichtete Personen offenbart werden, soweit dies für deren Arbeit als Städteregionstagsmitglied, Ausschussmitglied oder Mitarbeiter der Fraktion erforderlich ist. Schriftliche Unterlagen sind so aufzubewahren, dass zu ihnen nur bei Vorliegen der Voraussetzungen des Satzes 3 Zugang besteht. Bei Auflösung einer Fraktion sind diese schriftlichen Unterlagen zu vernichten oder an das Archiv der StädteRegion zur Aufbewahrung abzugeben.

2. Teil Sitzungsvorbereitung

§ 3 Einberufung

(1) Der Städteregionstag wird durch den Städteregionsrat spätestens in der vorletzten Kalenderwoche vor der Sitzung einberufen. In dringenden Fällen kann die Ladungsfrist auf bis zu drei Tage abgekürzt werden.

(2) Die Einberufung erfolgt auf elektronischem Wege und ergeht dem Städteregionstagsmitglied an eine von ihm angegebene E-Mail-Adresse. Die Städteregionstagsmitglieder teilen dem Städteregionsrat die E-Mail-Adressen mit, unter der die Einladung in elektronischer Form rechtsverbindlich zu übermitteln ist. Änderungen von E-Mail-Adressen sind dem Städteregionsrat unverzüglich anzuzeigen. Die Einladung gilt als rechtzeitig erfolgt, wenn sie spätestens am Freitag in der vorletzten Kalenderwoche vor der Sitzung zur Verfügung steht. Unberührt bleibt für alle Städteregionstagsmitglieder die Möglichkeit, Einladungen und Vorlagen mittels eines passwortgeschützten Zugangs im Ratsinformationssystem abzurufen.

(3) Abweichend von Absatz 2 kann einem Städteregionstagsmitglied die Einladung schriftlich übermittelt werden, wenn eine Übermittlung auf elektronischem Wege nicht möglich ist oder ein Städteregionstagsmitglied nicht am papierlosen Sitzungsdienst teilnimmt. In diesem Fall gilt die Einladung als rechtzeitig erfolgt, wenn sie am

Ablauftag der Ladungsfrist zur Post gegeben wurde oder in dringenden Fällen drei Tage vor der Sitzung durch Boten gegen Empfangsbekanntnis zugestellt wurde.

(4) Aus der Einladung müssen Ort, Zeit und Tagesordnung der Sitzung hervorgehen. Erläuterungen zur Tagesordnung und Vorlagen mit den Beschlussempfehlungen sollen der Einladung beigelegt sein oder kurzfristig nachgereicht werden.

§ 4 Tagesordnung – Zustandekommen und Inhalt

(1) Die Tagesordnung gliedert sich bei Bedarf in einen öffentlichen und einen nichtöffentlichen Teil.

(2) In die Tagesordnung einer jeden Städteregionstagsitzung soll der Tagesordnungspunkt „Fragestunde für Einwohner“ grundsätzlich als erster Punkt für die öffentliche Sitzung aufgenommen werden.

(3) Jeder Einwohner der StädteRegion Aachen kann mündlich und/oder schriftlich Fragen an den Städteregionsrat richten. Die Fragen, welche klar und unmissverständlich gestellt werden sollen, müssen sich auf Angelegenheiten der StädteRegion beziehen; sie dürfen keine Beurteilung oder Bewertung enthalten. Zu einem Thema kann jeweils nur eine Frage gestellt werden.

(4) Schriftliche Fragen eines Einwohners müssen spätestens am 10. Kalendertag vor der Sitzung dem Städteregionsrat vorliegen und werden in der Fragestunde mündlich beantwortet, wenn der Fragesteller anwesend ist. Mündlich gestellte Fragen sind grundsätzlich in der Sitzung zu beantworten. Ist eine sofortige Beantwortung nicht oder nur teilweise möglich, so wird die Antwort innerhalb von drei Wochen schriftlich erteilt oder ergänzt. Der Städteregionsrat weist Fragen zurück, die nicht in den Zuständigkeitsbereich der StädteRegion fallen oder deren Beantwortung gesetzliche Vorschriften oder schutzwürdige private Interessen verletzen würde. Er kann solche Fragen zurückweisen, die offensichtlich unverständlich oder nach Inhalt oder Form beleidigend sind.

(5) Der Städteregionsrat hat in die Tagesordnung die Vorschläge aufzunehmen, die ihm in schriftlicher Form spätestens 21 Kalendertage vor der Sitzung von einem Fünftel der Städteregionstagsmitglieder oder einer Fraktion vorgelegt werden. Betrifft ein Vorschlag eine Angelegenheit, die nicht in den Aufgabenbereich der StädteRegion Aachen fällt, so weist der Städteregionsrat in der Tagesordnung darauf hin, dass die Angelegenheit durch Geschäftsordnungsbeschluss vom Städteregionstag von der Tagesordnung wieder abzusetzen ist.

§ 5 Anträge und Anfragen

(1) Anträge zu Tagesordnungspunkten können von einzelnen Städterregionstagsmitgliedern, von den Gruppen und Fraktionen des Städterregionstages und vom Städterregionsrat eingebracht werden. Anträge von Städterregionstagsmitgliedern und von Fraktionen oder Gruppen des Städterregionstages sind an den Städterregionsrat zu richten, sollen eine Begründung mit Beschlussvorschlag enthalten und spätestens drei Arbeitstage vor dem Sitzungstermin eingegangen sein. Anträge der Fraktionen sind von dem Fraktionsvorsitzenden, seinem Stellvertreter oder einem Beauftragten zu unterzeichnen. Den Vorsitzenden der übrigen im Städterregionstag vertretenen Fraktionen ist zugleich eine Abschrift zuzuleiten. Darüber hinaus können in der Sitzung des Städterregionstages zu einem Punkt der Tagesordnung mündliche Anträge eingebracht werden, deren Wortlaut dem Vorsitzenden auf Verlangen schriftlich vorzulegen ist.

(2) Jedes Städterregionstagsmitglied und die Gruppen und Fraktionen sind berechtigt, Anfragen über Angelegenheiten der StädteRegion, die nicht auf der Tagesordnung stehen, an den Städterregionsrat zu richten; dies gilt jedoch nicht für Angelegenheiten der unteren staatlichen Verwaltungsbehörde. Sie sollen mindestens drei Arbeitstage vor der Sitzung dem Städterregionsrat schriftlich vorliegen. In der Anfrage ist das jeweilige Gremium zu bezeichnen, in dem sie beantwortet werden soll.

(3) Anfragen und Auskunftersuchen dürfen zurückgewiesen werden, wenn die begehrte Auskunft demselben oder einem anderen Fragesteller innerhalb der letzten sechs Monate bereits erteilt wurde oder die Beantwortung offenkundig mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden wäre.

II. Abschnitt Sitzung

1. Teil Allgemeines

§ 6 Teilnahme an den Sitzungen

(1) Die Städterregionstagsmitglieder sind zur Teilnahme an den Sitzungen des Städterregionstages verpflichtet.

(2) Sofern ein Städteregionstagsmitglied an einer Sitzung nicht oder nicht rechtzeitig teilnehmen kann oder die Sitzung vorzeitig verlassen will, muss dies dem Städteregionsrat möglichst frühzeitig mitgeteilt werden.

(3) Für jede Sitzung wird eine Anwesenheitsliste ausgelegt, in die sich jedes teilnehmende Städteregionstagsmitglied persönlich eintragen muss.

§ 7 Öffentliche Sitzungen

(1) Die Sitzungen des Städteregionstages sind öffentlich, soweit nicht gesetzlich oder in dieser Geschäftsordnung Ausnahmen vorgesehen sind. Die Redaktionen der in der StädteRegion erscheinenden regionalen Tageszeitungen und die in das Gebiet der StädteRegion ausstrahlenden lokalen Rundfunksender werden eingeladen. Darüber hinaus können Redaktionen, Vertreter anderer Presseorgane sowie Vertreter anderer Rundfunk- und Fernsehanstalten eingeladen werden.

(2) Jedermann hat das Recht, als Zuhörer an den öffentlichen Sitzungen teilzunehmen, soweit die räumlichen Verhältnisse dies zulassen. Zuhörer sind nicht berechtigt, in der Sitzung das Wort zu ergreifen oder Beifall oder Missbilligung zu äußern. Werden die Verhandlungen durch Zuhörer gestört, fordert der Vorsitzende die Zuhörer auf, die Störungen zu unterlassen. Leisten diese der Aufforderung nicht Folge, kann der Vorsitzende diese Personen ausschließen, die Sitzung aussetzen oder den Zuhörerraum räumen lassen.

§ 8 Nichtöffentliche Sitzungen

(1) Die Öffentlichkeit ist auf Antrag eines Städteregionstagsmitglieds oder auf Vorschlag des Städteregionsrates durch Beschluss des Städteregionstages auszuschließen, wenn es das öffentliche Wohl oder die Wahrung schutzwürdiger Interessen gebietet.

(2) Die Öffentlichkeit ist grundsätzlich ausgeschlossen bei der Behandlung von

- a) Grundstücksangelegenheiten,
- b) Verträgen nach § 14 der Hauptsatzung,
- c) Personalangelegenheiten, soweit sie nicht die Wahl der stellvertretenden Städteregionsräte oder die Bestellung des allgemeinen Vertreters oder Städteregionskammerers betreffen,

- d) Angelegenheiten der wirtschaftlichen Unternehmen, an denen die StädteRegion Aachen beteiligt ist,
- e) Auftragsvergaben,
- f) Einzelfälle in Abgabenangelegenheiten,
- g) die Stundung und der Erlass von Forderungen,

es sei denn, im Einzelfall stehen Gründe des öffentlichen Wohls oder schutzwürdige Belange Einzelner einer Behandlung in öffentlicher Sitzung nicht entgegen.

(3) Mitglieder der Ausschüsse können an den nichtöffentlichen Sitzungen des Städteregionstages als Zuhörer teilnehmen, soweit deren Aufgabenbereich durch den Beratungsgegenstand berührt wird und sie nicht befangen sind. In Zweifelsfällen entscheidet der Städteregionstag durch Beschluss.

§ 9 Pflicht zur Verschwiegenheit

Über die in nichtöffentlicher Sitzung geführten Beratungen und gefassten Beschlüsse ist Verschwiegenheit zu bewahren, soweit nicht durch Beschluss des Städteregionstages etwas anderes bestimmt wird.

§ 10 Film- und Tonaufnahmen

(1) Film- und Tonaufnahmen dürfen in den Sitzungen nur mit Genehmigung des Städteregionstages gemacht werden. Jeder Sitzungsteilnehmer kann der Aufzeichnung seiner Ausführungen widersprechen. Über die Verwendung in der Öffentlichkeit entscheidet der Städteregionstag durch besonderen Beschluss.

(2) Tonaufnahmen der Verwaltung zur Anfertigung des Protokolls gelten als genehmigt. Hat ein Städteregionstagsmitglied berechtigte Zweifel an der Richtigkeit der Niederschrift, kann er die entsprechende Stelle der Tonaufnahme gemeinsam mit dem Schriftführer abhören. Die Tonaufnahmen sind nach Ablauf der Einspruchsfrist unverzüglich zu vernichten. Werden Einwendungen gegen die Niederschrift erhoben, werden die Tonaufnahmen vernichtet, wenn der Städteregionstag über die Einwendung entschieden hat.

§ 11 Sitzungsniederschrift

(1) Die über die Sitzung zu fertigende Ergebnisniederschrift muss enthalten:

- a) Tag, Ort, Beginn, Dauer einer Unterbrechung und Ende der Sitzung,
- b) die Namen der an der Sitzung Beteiligten sowie der fehlenden Städteregionstagsmitglieder und sonstige an der Beratung teilnehmende Personen,
- c) die beschlossene Tagesordnung,
- d) die gestellten Anträge,
- e) bei Wahlen und Abstimmungen:
 - (a) den Wortlaut der Beschlüsse und Wahlergebnisse unter Angabe des jeweiligen Abstimmungsergebnisses,
 - (b) bei namentlicher Abstimmung, wie jedes Städteregionstagsmitglied gestimmt hat,
 - (c) bei Losentscheid die Beschreibung des Losverfahrens,
 - (d) die Beanstandung der Richtigkeit eines festgestellten Abstimmungs- oder Wahlergebnisses,
 - (e) die Erklärung des Vorsitzenden, dass eine erforderliche qualifizierte Mehrheit (nicht) erreicht wurde,
 - (f) Erklärungen von Städteregionstagsmitgliedern, die zur Vermeidung der Haftung nach § 28 III KrO NRW abgegeben wurden
- f) Ordnungsmaßnahmen,
- g) den wesentlichen Inhalt der Antwort auf Anfragen, soweit die Antwort nicht schriftlich vorliegt,
- h) bestimmte Ausführungen, deren Aufnahme in die Niederschrift durch ein Städteregionstagsmitglied verlangt wurde.

(2) Die Niederschrift kann eine gedrängte Wiedergabe des Verhandlungsverlaufes enthalten.

(3) Eine Ausfertigung der Niederschrift ist jedem Städteregionstagsmitglied, möglichst innerhalb von drei Wochen seit der Sitzung, in der Form zuzuleiten, in der die Einberufung für diese erfolgt. Bei dem elektronischen Versand wird das Städteregionstagsmitglied abweichend von § 3 Abs. 2 S. 1 lediglich per E-Mail auf die

Bereitstellung der Niederschrift des Städteregionstages im Ratsinformationssystem hingewiesen. Einwendungen gegen die Niederschrift sind schriftlich an den Städteregionsrat zu richten. Das Ergebnis der Einigungsbemühungen ist dem Städteregionstag in der nächsten Sitzung vorzutragen und in der Niederschrift zu vermerken. Werden gegen die Niederschrift innerhalb von zwei Wochen nach dem Tage der Zuleitung keine schriftlichen Einwendungen erhoben, gilt sie als anerkannt.

2. Teil *Sitzungsablauf*

§ 12 Ordnungsgemäße Einberufung, Beschlussfähigkeit

(1) Zu Beginn der Sitzung stellt der Vorsitzende fest, ob der Städteregionstag ordnungsgemäß einberufen worden ist. Ist die Einberufung nicht ordnungsgemäß erfolgt, so beschließt der Städteregionstag, ob die Sitzung stattfindet. Die etwaige Unwirksamkeit der in dieser Sitzung gefassten Beschlüsse bleibt davon unberührt.

(2) Anschließend stellt der Vorsitzende fest, ob der Städteregionstag beschlussfähig ist. Werden während der Sitzung Zweifel an der Beschlussfähigkeit geäußert, so hat der Vorsitzende sofort durch Auszählen festzustellen, ob mehr als die Hälfte der gesetzlichen Mitgliederzahl anwesend ist (§ 34 Abs. 1 Satz 1 KrO NRW).

(3) Wird die Beschlussunfähigkeit festgestellt, so hat der Vorsitzende die Sitzung zu unterbrechen. Ist auch nach Ablauf von 30 Minuten die erforderliche Anzahl von Städteregionstagsmitgliedern nicht anwesend, hat der Vorsitzende die Sitzung zu schließen.

§ 13 Feststellung der Tagesordnung

(1) Vor Eintritt in die Beratung stellt der Städteregionstag die Tagesordnung fest.

(2) Die Tagesordnungspunkte werden in der vorgesehenen Reihenfolge beraten. Der Städteregionstag kann die Reihenfolge durch Beschluss abändern, verwandte Punkte miteinander verbinden und einzelne Beratungspunkte von der Tagesordnung absetzen.

§ 14 Durchführung der Fragestunde für Einwohner

(1) In der Sitzung ruft der Vorsitzende zunächst die schriftlich gestellten Fragen in der Reihenfolge ihres Eingangs auf. Nach deren Beantwortung können mündliche Fragen

gestellt werden. Melden sich mehrere Einwohner gleichzeitig, so bestimmt der Vorsitzende die Reihenfolge der Wortmeldungen.

(2) Antworten werden in der Regel vom Städteregionsrat gegeben. Er kann die Beantwortung einem Mitarbeiter übertragen. Daneben ist der zuständige Ausschussvorsitzende berechtigt, eine an ihn gerichtete Frage zu beantworten. Jeder Fragesteller ist berechtigt, höchstens zwei Zusatzfragen zu stellen. Die Redezeit ist insgesamt auf fünf Minuten begrenzt.

(3) Eine Diskussion über die gestellten Fragen und die erteilten Antworten findet nicht statt.

(4) Fragestunden für Einwohner können bis zu 30 Minuten betragen. Fragen, die in dieser Zeit nicht beantwortet werden können, werden im Einvernehmen mit dem Fragesteller schriftlich oder in der folgenden Städteregionstagssitzung beantwortet.

§ 15 Behandlung von Vorlagen, Anträgen und Anfragen

(1) Abstimmungen des Städteregionstages soll eine Beschlussempfehlung oder ein Antrag zugrunde liegen.

(2) Über Anträge, deren Annahme die Bereitstellung von Mitteln erfordert, die im Haushaltsplan nicht oder nicht in ausreichender Höhe vorgesehen sind, darf nur beraten und abgestimmt werden, wenn sie gleichzeitig einen ausreichenden und zulässigen Deckungsvorschlag enthalten.

(3) Soweit erforderlich, ist der Antrag von dem Antragsteller oder einem bevollmächtigten Städteregionstagsmitglied, der Fraktionsantrag von dem Fraktionsvorsitzenden oder einem Fraktionsmitglied, vorzutragen und zu begründen. Anträge, die während der Sitzung gestellt werden, sind immer zu begründen.

(4) Der Antragsteller kann bis zum Beginn der Abstimmung seinen Antrag zurücknehmen oder abändern.

(5) Sofern im Verlaufe der Beratung die Änderung eines vorliegenden Beschlussvorschlages beantragt wird, ist der Wortlaut des Änderungsantrages dem Vorsitzenden auf Verlangen schriftlich vorzulegen.

(6) Über Vorlagen und Anträge darf nicht zur Tagesordnung übergegangen werden.

(7) Der Städteregionstag kann Vorlagen und Anträge zur Behandlung an die Ausschüsse verweisen oder die Behandlung vertagen.

(8) Jedes Städteregionstagsmitglied kann vor der Abstimmung über einen Beschlussvorschlag dessen Teilung beantragen. Über die Teilung entscheidet der Städteregionstag. Entsprechendes gilt – soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist – für Wahlen.

(9) Anfragen gemäß § 5 II dieser Geschäftsordnung werden nach Erledigung der übrigen Tagesordnungspunkte beantwortet. Darüber hinaus ist jedes Städteregionstagsmitglied berechtigt, nach Erledigung der Tagesordnung einer Städteregionstagssitzung bis zu zwei mündliche Anfragen an den Städteregionsrat zu richten, die sich nicht auf die Tagesordnung der Sitzung beziehen.

(10) Die Anfragen werden mündlich beantwortet, wenn der Befragte sich hierzu in der Lage sieht. Andernfalls erfolgt die Beantwortung in der nächsten Sitzung, es sei denn, der Anfragende wünscht eine schriftliche Auskunft oder ist damit einverstanden; diese wird spätestens in der Niederschrift erteilt. Der Anfragende erhält auf Wunsch vor und nach der Beantwortung das Wort zu kurzen Ausführungen.

§ 16 Verhandlungsführung

(1) Der Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Melden sich mehrere Städteregionstagsmitglieder gleichzeitig zu Wort, entscheidet der Vorsitzende über die Reihenfolge. Jeder Redner darf nur die zur Beratung anstehende Sache behandeln. Der Vorsitzende kann jederzeit außerhalb der Rednerfolge das Wort ergreifen. Dienstkräften der StädteRegion ist das Wort zu erteilen, wenn der Städteregionsrat zustimmt oder dies wünscht.

(2) Bei Anträgen aus der Mitte des Städteregionstages, die zur Verhandlung kommen, steht dem Antragsteller das Wort am Anfang und am Schluss der Aussprache zu.

(3) Der Städteregionstag kann auf Antrag die Dauer der Aussprache, die Redezeit und die Anzahl der Redner begrenzen. Außerdem kann er beschließen, dass jedes Städteregionstagsmitglied nur eine begrenzte Zahl von Wortmeldungen zu einem Tagesordnungspunkt hat. Jeder Redner soll sich im Übrigen möglichst kurz fassen. Falls Reden über Gebühr ausgedehnt werden, kann der Vorsitzende nach einmaliger Mahnung das Wort entziehen. Ist einem Redner das Wort entzogen worden, darf es ihm zu dem gleichen Gegenstand nicht wieder erteilt werden.

(4) Werden von dem Redner Schriftsätze verlesen, so sind diese für die Niederschrift vorübergehend zur Verfügung zu stellen, soweit sie – auch auszugsweise – in das Protokoll aufgenommen werden sollen.

§ 17 Zwischenfragen und persönliche Erklärungen

(1) Jedes Städteregionstagsmitglied ist berechtigt, nach Eröffnung der Aussprache Zwischenfragen an den Redner zu stellen. Die Fragen sind möglichst kurz zu formulieren. Auf Befragen des Vorsitzenden kann der Redner die Zwischenfrage zulassen oder ablehnen.

(2) Zur Richtigstellung eigener Ausführungen oder zur Zurückweisung von Angriffen gegen die eigene Person soll das Wort auch außerhalb der Reihenfolge der Wortmeldungen erteilt werden. Die Redezeit soll drei Minuten nicht überschreiten.

§ 18 Wortmeldungen zur Geschäftsordnung

(1) Zur Geschäftsordnung muss der Vorsitzende das Wort unverzüglich außerhalb der Reihenfolge der Wortmeldungen erteilen. Die Ausführungen dürfen sich nur auf die geschäftsmäßige Behandlung des zur Verhandlung stehenden Gegenstandes beziehen. Anträge hierzu sind unverzüglich zur Aussprache und zur Abstimmung zu stellen. Bei Verstößen ist dem Redner das Wort zu entziehen.

(2) Die Redezeit soll drei Minuten nicht überschreiten.

§ 19 Anträge auf Übergang zur Tagesordnung, auf Schluss der Aussprache oder der Rednerliste

(1) Anträge auf Übergang zur Tagesordnung können außerhalb der Reihe gestellt werden und gehen allen anderen Anträgen vor. Sie bedürfen keiner Begründung.

(2) Bei gegenteiliger Meinung ist vor der Abstimmung je einem Städteregionstagsmitglied Gelegenheit zur Äußerung für und gegen den Antrag zu geben.

(3) Wird der Antrag angenommen, so gilt der Besprechungspunkt als erledigt; wird er abgelehnt, so darf er im Laufe der Beratung desselben Gegenstandes in dieser Sitzung nicht wiederholt werden.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten für Anträge auf Schluss der Aussprache oder Schluss der Rednerliste entsprechend. Solche Anträge können nur von einem Städteregionstagsmitglied gestellt werden, das noch nicht zur Sache gesprochen hat.

Der Vorsitzende hat vor der Abstimmung die Namen der Redner, die ums Wort gebeten haben, denen das Wort aber noch nicht erteilt worden ist, zu verlesen.

(5) Vertagungsanträge werden wie Anträge auf Schluss der Aussprache behandelt.

§ 20 Schluss der Aussprache

(1) Sind alle Wortmeldungen erledigt, so erklärt der Vorsitzende die Aussprache für geschlossen.

(2) Danach kann das Wort nur noch zur Geschäftsordnung oder zur Abgabe persönlicher Erklärungen erteilt werden.

§ 21 Befangenheit

(1) Die Städteregionstagsmitglieder haben im Falle ihrer Befangenheit vor Aufruf des Tagesordnungspunktes die Ausschließungsgründe gegenüber dem Vorsitzenden unaufgefordert anzuzeigen. Über die Befangenheit entscheidet in Zweifelsfällen der Städteregionstag ohne Mitwirkung des betreffenden Mitglieds.

(2) Bei öffentlichen Sitzungen kann das ausgeschlossene Mitglied sich in dem für Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungsraumes während der Beratung und Beschlussfassung über den betreffenden Tagesordnungspunkt aufhalten. Bei nichtöffentlichen Sitzungen muss es den Sitzungsraum vorher verlassen.

(3) Die Nichtteilnahme eines Städteregionstagsmitgliedes auf Grund von Befangenheit ist im Sitzungsprotokoll zu vermerken.

§ 22 Abstimmungen

(1) Über jede Vorlage und jeden Antrag wird einzeln abgestimmt.

(2) Unmittelbar vor der Abstimmung verliest der Vorsitzende die endgültige Formulierung des Beschlussvorschlages, soweit sich dieser nicht aus der Vorlage ergibt. Das gilt nicht für Geschäftsordnungsanträge. Er stellt die Frage, über die abgestimmt werden soll, so, dass sie mit „JA“ oder „NEIN“ beantwortet werden kann.

(3) Über Anträge wird in folgender Reihenfolge abgestimmt:

a) Antrag auf Ergänzung oder Abänderung der Tagesordnung,

- b) Antrag auf Übergang zum nächsten Punkt der Tagesordnung,
- c) Antrag auf Aufhebung der Sitzung,
- d) Antrag auf Unterbrechung der Sitzung,
- e) Antrag auf Vertagung,
- f) Antrag auf Verweisung an einen Ausschuss,
- g) Antrag auf Schluss der Aussprache,
- h) Antrag auf Schluss der Rednerliste,
- i) Antrag auf Begrenzung der Zahl der Redner,
- j) Antrag auf Begrenzung der Dauer der Redezeit,
- k) Antrag auf Begrenzung der Aussprache,
- l) Antrag zur Sache.

(4) Bei verschiedenartigen Sachanträgen zur gleichen Sache wird über den weitestgehenden Antrag zuerst abgestimmt, dann über den Gegenantrag oder einen Antrag auf Abänderung des ursprünglichen Antrags. Bestehen Zweifel darüber, welcher Antrag der weitestgehende ist, so entscheidet der Vorsitzende.

(5) Die Beschlussfassung erfolgt in der Regel offen durch Erheben der Hand. Bestehen Unklarheiten oder verlangt es ein Städterregionstagsmitglied, so ist auszuzählen. Auf Antrag mindestens eines Fünftels der Städterregionstagsmitglieder ist namentlich durch Zuruf oder geheim abzustimmen. Wird sowohl namentliche als auch geheime Abstimmung zu einem Tagesordnungspunkt verlangt, so hat der Antrag auf geheime Abstimmung Vorrang.

(6) Wahlen erfolgen, soweit gesetzlich nichts anderes vorgeschrieben ist, durch offene Abstimmung; widerspricht ein Städterregionstagsmitglied, so wird durch Abgabe von Stimmzetteln gewählt.

(7) Bei Beschlüssen und Wahlen durch Stimmzettel gilt folgendes:

- a) die Stimmabgabe erfolgt in der Wahlkabine,
- b) zur Ausfüllung der Stimmzettel ist das in der Wahlkabine ausgelegte Schreibgerät zu verwenden,
- c) die Kennzeichnung erfolgt durch ein „X“ (Andreaskreuz) in dem auf dem Stimmzettel vorgezeichneten Viereck,
- d) Stimmzettel sind ungültig, wenn

- a. sie bei einer Wahl Namen nicht wählbarer Personen aufweisen,
 - b. sie unleserlich sind,
 - c. sie mehrdeutig sind,
 - d. sie Zusätze enthalten,
 - e. sie durchgestrichen sind,
 - f. die Kennzeichnung offensichtlich nicht mit dem in der Wahlkabine ausgelegten Schreibgerät vorgenommen wurde,
 - g. die Kennzeichnung nicht in der unter c) vorgeschriebenen Form erfolgte,
- e) Stimmhaltung ist gegeben, wenn der Stimmzettel entsprechend gekennzeichnet ist, keine Kennzeichnung enthält oder nicht abgegeben wird,
- f) die Stimmzettel werden durch je ein Mitglied der Städteregionstagsfraktionen ausgezählt. Über das Ergebnis ist eine gesonderte Niederschrift zu fertigen, die von diesen zu unterzeichnen ist. Das Ergebnis ist dem Vorsitzenden mitzuteilen.

(8) Bei einem Losentscheid wird das Los von dem Vorsitzenden gezogen.

§ 23 Feststellung und Verkündung des Abstimmungsergebnisses

(1) Der Vorsitzende stellt das Ergebnis der Abstimmung fest und gibt es anschließend bekannt.

(2) Zweifel an der Richtigkeit des Abstimmungsergebnisses können nur sofort nach seiner Bekanntgabe geltend gemacht werden; die Abstimmung wird sodann einmal wiederholt.

(3) Bei Abstimmungen, die mit qualifizierter Mehrheit zu fassen sind, hat der Vorsitzende durch ausdrückliche Erklärung festzustellen, ob diese Mehrheit erreicht worden ist.

§ 24 Ordnung in der Sitzung

(1) Der Vorsitzende sorgt für die Einhaltung der Geschäftsordnung.

(2) Redner, die von der Sache abweichen, können von dem Vorsitzenden zur Sache und im Wiederholungsfalle zur Ordnung gerufen werden.

(3) Wer sich ungebührlicher oder beleidigender Äußerungen bedient, ist zur Ordnung zu rufen. Auf Antrag ist in der nächsten Sitzung darüber abzustimmen, ob der Städteregionstag den Ordnungsruf für gerechtfertigt hält. Eine Aussprache findet in diesen Fällen nicht statt.

(4) Beim dritten Ordnungsruf in einer Sitzung kann der Vorsitzende dem Redner das Wort entziehen. Einem Redner, dem das Wort entzogen wurde, ist es in dieser Sitzung nicht wieder zu erteilen.

(5) Der Vorsitzende kann ein Städteregionstagsmitglied wegen grober Verletzung der Ordnung von der Sitzung ausschließen. Dem Sitzungsausschluss soll ein dreimaliger Ordnungsruf des Vorsitzenden vorausgehen. Das Mitglied soll beim dritten Ordnungsruf auf die Möglichkeit des Ausschlusses hingewiesen werden. Der Städteregionstag beschließt in der nächsten Sitzung über die Berechtigung dieser Maßnahme. Gleichzeitig befindet er über einen Antrag des Vorsitzenden auf Ausschluss von weiteren Sitzungen.

(6) Als grobe Verletzung der Ordnung gelten insbesondere

a) andauerndes Stören der Sitzung,

b) Widerstand gegen Anordnungen des Vorsitzenden.

(7) Durch Städteregionstagsbeschluss kann dem Städteregionstagsmitglied für die Dauer des Ausschlusses je Sitzung ein Betrag in Höhe des bei einer Nichtpauschalierung der Aufwandsentschädigung nach der Entschädigungsverordnung zu zahlenden Sitzungsgeldes von der monatlichen Pauschalentschädigung einbehalten werden.

(8) Die Beschlüsse zu den Absätzen 5 und 7 sind dem Städteregionstagsmitglied schriftlich mitzuteilen.

§ 25 Unterbrechung und Beendigung der Sitzung

(1) Kann der Vorsitzende die Ordnung infolge störender Unruhe auf andere Weise nicht wiederherstellen, so unterbricht er die Sitzung oder schließt sie. Kann er sich kein Gehör verschaffen, so verlässt er seinen Platz. Die Sitzung ist dadurch unterbrochen. Besteht nach 15 Minuten nicht die Möglichkeit, die Sitzung fortzusetzen, so ist sie beendet.

(2) Im Übrigen kann die Sitzung vor Erledigung der Tagesordnung nur unterbrochen oder vertagt werden, wenn dies der Städteregionstag auf Vorschlag des Vorsitzenden oder auf Antrag beschließt.

§ 26 Unterrichtung der Öffentlichkeit

(1) Über den wesentlichen Inhalt der vom Städteregionstag gefassten Beschlüsse ist die Öffentlichkeit in geeigneter Weise zu unterrichten. Dies kann dadurch geschehen, dass der Städteregionsrat den Wortlaut eines vom Städteregionstag gefassten Beschlusses in öffentlicher Sitzung verliest oder ihn erforderlichenfalls außerdem der örtlichen Presse zugänglich macht.

(2) Die Unterrichtung der Öffentlichkeit erfolgt grundsätzlich auch über Beschlüsse des Städteregionstages, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst werden, es sei denn, der Städteregionstag beschließt im Einzelfall ausdrücklich etwas anderes oder es stehen dem Gründe des öffentlichen Wohls oder berechnigte Ansprüche und Interessen Dritter entgegen.

III. Abschnitt Abschlussbestimmungen

§ 27 Ausschüsse

(1) Auf den Städteregionsausschuss und die übrigen Ausschüsse finden, soweit nicht in besonderen Vorschriften etwas anderes bestimmt ist, die Vorschriften dieser Geschäftsordnung mit folgenden Maßgaben entsprechende Anwendung:

- a) Im Städteregionsausschuss treten bei Verhinderung des Städteregionsrates an dessen Stelle als Vorsitzender seine Vertreter im Städteregionsausschuss.
- b) An die Stelle des Vorsitzenden des Städteregionstages tritt bei den übrigen Ausschüssen der Vorsitzende des jeweiligen Ausschusses.
- c) Ist ein Ausschussmitglied verhindert, an der Ausschusssitzung teilzunehmen, so hat es den Vertreter, soweit ein solcher gewählt wurde, zu unterrichten und ihm die Unterlagen zu übermitteln. Es kann auch stattdessen den Städteregionsrat um Benachrichtigung bitten.

- d) Angelegenheiten der Rechnungsprüfung im Rechnungsprüfungsausschuss werden in nichtöffentlicher Sitzung behandelt.
- e) Neben den Mitgliedern erhalten auch die übrigen Städteregionstagsmitglieder und Fraktionen die Einladung und Information über die Bereitstellung der Vorlagen im Ratsinformationssystem für die Ausschusssitzungen zur Information per E-Mail. Den Hinweis über die Bereitstellung der Niederschriften der Sitzungen des Städteregionsausschusses erhalten neben den Mitgliedern auch alle übrigen Städteregionstagsmitglieder und Fraktionen zur Information per E-Mail. Den Hinweis über die Bereitstellung der Niederschriften der übrigen Ausschüsse im Ratsinformationssystem erhalten neben den Mitgliedern und den teilnehmenden Stellvertretern auch die stellvertretenden Städteregionsräte und Fraktionen zur Information per E-Mail. Abweichend von den Sätzen 1–3 kann einem Städteregionstagsmitglied, einer Fraktion und den stellvertretenden Städteregionsräten, welche am papierlosen Sitzungsdienst teilnehmen, die Einladung bzw. Niederschrift zur Information schriftlich übermittelt werden, wenn eine Übermittlung auf elektronischem Wege nicht möglich ist oder derjenige nicht am papierlosen Sitzungsdienst teilnimmt. Dabei gelten die Fristen gem. § 3 Abs. 3. und § 11 Abs. 3 entsprechend.
- f) Bei geheimen Abstimmungen und Wahlen ist, sofern eine Wahlkabine nicht zur Verfügung steht, die geheime Stimmabgabe in anderer geeigneter Weise sicherzustellen.
- g) Fragestunden für Einwohner finden im Städteregionsausschuss und in allen Fachausschüssen statt.

(2) Ein freiwilliges Ausscheiden aus einem Ausschuss erfolgt durch Erklärung zu Protokoll vor dem Ausschuss oder durch eine an den Ausschussvorsitzenden zu richtende Verzichtserklärung.

§ 28 Änderungen der Geschäftsordnung

(1) Anträge auf Änderung der Geschäftsordnung, die im Städteregionsausschuss nicht vorherberaten werden konnten, sind dem Städteregionstag bekannt zu geben und alsdann bis zur nächsten Sitzung zu vertagen.

(2) Die Änderung der Geschäftsordnung für einen Einzelfall ist unzulässig.

§ 29 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am 21.10.2009 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 15.12.1997 außer Kraft.